

Kabelnetzreglement der Gemeinde Binningen

vom 15. Juni 2020

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 115 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

A. Zweck und Organisation

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Zur Vermittlung eines guten und kostengünstigen Fernseh- und Radioempfangs sowie weiterer elektronischer Daten und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltungen durch Antennen erstellt und betreibt die Gemeinde ein konkurrenzfähiges Kabelnetz.

² Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Binningen und den Eigentümerinnen und Eigentümern wird durch dieses Reglement geregelt.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Binningen und den Telekommunikationsanbietern wird basierend auf diesem Reglement durch Verträge geregelt.

⁴ Die Telekommunikationsanbieter regeln separat die Rechtsverhältnisse untereinander und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste benutzen.

§ 2 Begriffe

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

- a) Ortshub bezeichnet die Verteilzentrale des kommunalen Kabelnetzes, ab welcher die zugeleiteten Signale ins Ortsnetz verteilt werden.
- b) Verteilnetz/Ortsnetz: kommunales Leitungsnetz zur Übermittlung der Signale und Daten ab Ortshub bis zum letzten Verstärker/Verteilkasten im Quartier.
- c) Gebäudeeinführungspunkt (BEP: englisch für Building Entry Point, Hausanschlusskasten): Signalübergabestelle Ortsnetz/Hausanschluss zur internen Hausverteilung/Verkabelung
- d) Hausanschluss (Hauszuleitung): Anschluss eines Gebäudes ab dem letzten Verstärker/Verteilkasten im Quartier bis zum BEP.
- e) Hausinstallation: Interne Hausverteilung/Verkabelung ab BEP.
- f) Lichtwellenleiter (Glasfaser): Übertragungsmedium im Kabelnetz mit sehr hoher Übertragungsrate
- g) FTTH: Fiber To The Home, Glasfaseranschluss bis zur optischen Dose im Haus
- h) FTTB: Fiber To The Building, Glasfaseranschluss bis ins Haus (BEP)
- i) Provider: Telekommunikationsdienstanbieter, welcher die Fernseh-Signale und den Datenverkehr der neuen Dienste über das Ortsnetz zu den Abonnenten bereitstellt. Bei mehreren Anbietern liefert nur ein Provider das TV- und Radiosignal.
- j) Telekommunikationsanbieter im Allgemeinen: Spezialisierte, private Unternehmen, welche Transporte von Signalen und Daten über Kabelnetze oder Mobilfunk anbieten.
- k) Abonentinnen und Abonnenten: Kundinnen und Kunden des Kabelnetzes (Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwaltungen, Mieterinnen und Mieter), welche Telekommunikationsprodukte nutzen.

- l) Neue Dienste: alle Produkte mit Ausnahme der herkömmlichen Fernseh-/Radiosignale, welche zur Übermittlung über das Kabelnetz angeboten werden wie Internet, Telefonie, zeitversetztes Fernsehen.
- m) Technischer Support: Dienstleistungen Dritter im Vertragsverhältnis für Engineering (Planung und Betrieb), Störungsdienst mit Pikett, Beratung
- n) Installationen: Hardware/Komponenten des Kabelnetzes wie Verstärker, Kabel, Anschlussdosen etc.
- o) Eigentümerinnen und Eigentümer: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer

§ 3 Finanzierungssatz

¹ Das Kabelnetz wird gemäss der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung; SGS 180.10) als Spezialfinanzierung geführt.

² Die für Erstellung, Betrieb und Verwaltung des Kabelnetzes anfallenden Kosten sind durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benutzungsgebühren und die Provisionseinnahmen aus den Pachtverträgen des Providers zu decken.

§ 4 Organisation

¹ Die Gemeinde als Eigentümerin des Verteilnetz/Ortsnetzes ist verantwortlich für die Sicherstellung der Übertragungsmöglichkeiten über das Ortsnetz ab Ortshub zu den Abonnenten und legt die Dienstleistungen des Kabelnetzes im Grundsatz fest. Für Ausbau, Betrieb und Unterhalt des Ortsnetzes kann sie für den technischen Support Dritte beiziehen.

² Der Provider ist verantwortlich für die Signallieferung der TV- und Radioprogramme sowie die Produkte der neuen Dienste. Er steht direkt mit den Abonentinnen und Abonenten in einem Vertragsverhältnis bezüglich der Produkte der neuen Dienste. Er liefert der Gemeinde vertraglich geregelte Provisionen aus den Einnahmen der Produkte der neuen Dienste ab.

³ Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für die Strategie und Produktauswahl des Kabelnetzes und die Wahl eines oder mehrerer Provider. Die Produkte der neuen Dienste und deren Rahmenbedingungen sowie die Auswahl der TV- und Radioprogramme werden vertraglich mit dem Provider geregelt.

⁴ Der Gemeinderat kann weiteren Telekommunikationsanbietern eigene Anlagen oder Teile davon vermieten.

§ 5 Signallieferung

¹ Die Gemeinde Binningen liefert den Abonnenten via Kabelnetz die TV- und Radiosignale sowie Datendienste bis zur Signalübergabestelle der entsprechenden Liegenschaft (Gebäudeeinführungspunkt). Es können auch andere Signale über das Netz verbreitet werden.

² Die Gemeinde hat das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei betrieblichen Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen etc.
- b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistung seitens der jeweils zuständigen Provider.

B. Ausbau des Verteilnetzes

§ 6 Ordentlicher Ausbau innerhalb der Bauzone

¹ Der Ausbau des Netzes erfolgt im Rahmen der aktuellen technischen Entwicklung nach Massgabe der jeweiligen Planungsgrundlagen und Finanzierungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den Ausbaugrundsätzen und der Strategie über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

² Im Übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten sowie der technischen Voraussetzung in einem bestimmten Gebiet.

³ Innerhalb der Bauzone haben alle Eigentümerinnen und Eigentümer Anspruch auf Anschluss ihrer Liegenschaft an das Kabelnetz.

§ 7 Ausserordentlicher Ausbau ausserhalb der Bauzone

Wenn ein Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der tatsächlichen Kosten ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benutzende haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 8 Anschluss von Nachbargemeinden

Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das Kabelnetz gegen Ersatz allfälliger Mehrkosten nach Abzug der geschuldeten Anschlussgebühren gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage beeinträchtigt wird.

§ 9 Anschluss und Integration von fremden Kommunikationsnetzen ans Kabelnetz

¹ Bestehende Kommunikationsnetze können auf Gesuch hin übernommen und ins Kabelnetz integriert werden. Die technischen Grundlagen sowie Leitungsführungen, Rohrdimensionen etc. müssen dem Kabelnetz entsprechen. Details regelt die Ausführungsverordnung.

² Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

C. Hausanschlüsse

§ 10 Hausanschluss

¹ Die Gemeinde erstellt bei bestehenden Gebäuden die Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zum Gebäudeeinführungspunkt des anzuschliessenden Gebäudes zu ihren Lasten.

² Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kabelnetz ist ein Auftrag an die Gemeinde einzureichen.

³ Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den Auftrag an die Gemeinde richten und gleichzeitig ein Prinzipschema der internen Hausverteilung einreichen.

⁴ Hat ein Objekt mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer, ist eine gemeinsame Vertretung damit zu beauftragen.

⁵ Im Auftrag werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen sowie die Lage der Hauszuleitung verbindlich festgelegt.

§ 11 Lichtwellenleiter (LWL)

¹ Sämtliche Gebäude können auf Wunsch deren Eigentümerschaft und mit erhöhter einmaliger Kostenbeteiligung an das Lichtwellennetz (Glasfaseranschluss, FTTB) angeschlossen werden.

² Voraussetzung für einen derartigen Anschluss ins Haus ist die nachweisliche Realisierung einer hausinternen Gebäudeinstallation/Verteilung mit Glasfasern (FTTH) durch die Eigentümerschaft unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien.

§ 12 Anschlussstelle

¹ Die Leitungsführung wird mit dem Anschlussauftrag in Absprache zwischen Eigentümerschaft und Gemeinde festgelegt.

² Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die der Gemeinde nicht zugänglich sind, so hat der Auftraggebende für das Durchleitungsrecht zu sorgen.

³ Bei Neubauten muss zu Lasten deren Eigentümerschaft ein Leerrohr vom Gebäude bis zur Allmend verlegt werden.

⁴ Die Anlage bis und mit Hausanschluss bleibt im Eigentum der Gemeinde.

⁵ Auf Wunsch der Eigentümerschaft wird die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

§ 13 Hausinstallation

¹ Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallation ist Sache der Eigentümerschaft.

² Spätestens 30 Tage nach erfolgter Gesamtinstallation ist der Gemeinde oder dessen Beauftragten ein Installationsschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben.

³ Nach Ablauf dieser Frist sowie einer kurzen Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme kann die Gemeinde diese Unterlagen auf Kosten der Eigentümerschaft durch eine Fachperson erstellen lassen.

§ 14 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation

¹ Für Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gelten die §§ 10 bis 13 sinngemäss.

² Die Eigentümerschaft haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der Hausinstallation verursacht wird.

D. Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung

§ 15 Durchleitungsrechte

¹ Die Eigentümerschaft räumt der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte für Leitungen und Daten Dritter auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigt sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde. Die Gemeinde kann einen Dienstbarkeitsvertrag abschliessen.

² Ändern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann die Eigentümerschaft eine ihren Interessen entsprechende Verlegung der Leitung auf Kosten der Gemeinde verlangen.

§ 16 Duldung von Installationen

¹ Die Eigentümerschaft hat an einer gut zugänglichen Stelle die für den Betrieb des Kabelnetzes erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Der Standort für solche Einrichtungen wird gemeinsam festgelegt.

² Verlegungen von Installationen des Kabelnetzes, die zu baulichen oder benutzungsmässigen Änderungen innerhalb des Grundstücks führen, erfolgen zu Lasten der Gemeinde.

³ Wird durch bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung der eigenen Hauszuleitung erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Eigentümerschaft.

⁴ Für die Eigentümerinnen oder Eigentümer, die keinen Anschluss wünschen, gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 691 ff. ZGB).

E. Pflichten der angeschlossenen Eigentümerschaft

§ 17 Plomben

¹ Die Eigentümerschaft kann den Anschluss bei Nichtbenutzung plombieren lassen.

² Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht entfernt werden.

³ Plomben dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte angebracht und entfernt werden. Plombierung bzw. Entplombierung ist gebührenfrei.

⁴ Plombierungen/Entplombierungen müssen der Gemeinde oder deren Beauftragte angemeldet werden.

⁵ Die Gemeinde kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen.

⁶ Sind Plomben verletzt oder fehlend, können die Gebühren bis zum Plombierungsdatum nachbelastet werden.

§ 18 Zutrittsrecht und Kontrollen

Den mit der Kontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist nach Voranmeldung Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in welchen sich eine an das Kabelnetz angeschlossene Installation befindet.

§ 19 Kündigung und Plombierung

¹ Die Eigentümerschaft kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen.

² Mit der gleichen Frist kann eine Wohnung auf Antrag der Eigentümerschaft vorübergehend vom Anschluss suspendiert werden, indem die Anschlussstellen durch die Gemeinde plombiert werden. Solange der Anschluss plombiert ist, fallen keine Benutzungsgebühren an.

³ Bereits bezahlte Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

F. Finanzierung

§ 20 Kostendeckung

Zur Deckung der Kosten des Kabelnetzes erhebt der Gemeinderat Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Deren Höhe wird in der Ausführungsverordnung zu diesem Reglement festgelegt. Das Kabelnetz muss im mehrjährigen Schnitt eine ausgeglichene Rechnung erzielen.

§ 21 Anschlussgebühr

¹ Die Eigentümerschaft hat für den Anschluss ihrer Liegenschaft an das Kabelnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Dieser wird mit dem Anschluss an das Kabelnetz fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Wird ein Anschluss aufgehoben, kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

⁴ Eine Anschlussgebühr ist auch bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone geschuldet.

⁵ Bei der Anschlussgebühr wird differenziert zwischen einem konventionellen Anschluss und einem Glasfaseranschluss (FTTB/FTTH).

⁶ Wird ein bestehender, konventioneller Hausanschluss neu auf Glasfaser (FTTH) umgerüstet, wird die volle Anschlussgebühr für den FTTB-Anschluss fällig, unabhängig davon, ob für den bisherigen Anschluss bereits eine Anschlussgebühr geleistet wurde.

§ 22 Benutzungsgebühren

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft hat Benutzungsgebühren für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation des Kabelnetzes gemäss Ausführungsverordnung zu entrichten.

² Diese sind auch zu bezahlen, wenn kein Medium benutzt wird.

³ Für plombierte Einheiten sind keine Benutzungsgebühren zu bezahlen.

⁴ Die Gebühren werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

G. Widerhandlungen und Sanktionen, Schadenersatz, Datenschutz und Rechtsmittel

§ 23 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft.

² Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 180) sowie im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen geregelt.

§ 24 Entzug des Anschlusses und Einstellung der Signallieferung

¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement im Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.

² Die Gemeinde Binningen kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, insbesondere wenn der Abonnent oder die Abonnentin:

- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;

- c) den Organen der Kabelnetzbetreiberin den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen bzw. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

³ Die Einstellung der Signallieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

§ 25 Hinterzogene Gebühren

Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

§ 26 Beseitigungsverfügung

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen oder diese wenn nötig auf Kosten der Eigentümerschaft beseitigen zu lassen.

§ 27 Ersatzvornahme

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.

§ 28 Schadenersatz

Die Eigentümerschaft und die Abonentinnen oder Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das Kabelnetz erwachsen.

§ 29 Datenschutz

Die Gemeinde kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Telekommunikationsanbieter die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

§ 30 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und die Anschluss- oder Benützungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

H. Schlussbestimmungen

§ 31 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 32 Übergangsbestimmungen

Die Höhe der Anschlussgebühr ist abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses. Erfolgt die Inbetriebnahme vor Inkraftsetzung des neuen Reglements, bemisst sie sich nach altem Reglement.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Grossgemeinschaftsantennen-Anlage vom 17. November 1980 wird aufgehoben.

§ 34 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Binningen, 15. Juni 2020

Einwohnerrat Binningen

Die Präsidentin: Susanna Keller

Der Verwalter: Christian Häfelfinger